

GEMEINDEORDNUNG

DER

EINWOHNERGEMEINDE

NUSSHOF

Gültig ab 01.06.2025

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nussdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Nussdorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Gemeindebehörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- b. Kreisschulrat der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen, gemäss Vertrag;
- c. Kreisschulrat der Regionalen Musikschule Sissach, gemäss Vertrag;
- d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern;

² Es bestehen folgende Kontroll- und Hilfsorgane:

- a. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- b. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- c. Meliorationskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- d. Schätzungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern.

³ Der Gemeinderat kann nichtständige, beratende Kommissionen einsetzen.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat;
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- c. 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
- d. 2 Mitglieder des Kreisschulrates der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen;
- e. das Wahlbüro;
- f. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
- g. 4 Mitglieder der Meliorationskommission;
- h. die Präsidentin oder den Präsidenten der Meliorationskommission;
- i. die Schätzungskommission.

² Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. 1 Mitglied in den Kreisschulrat der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen, aus seiner Mitte;
- b. 1 Mitglied in den Kreisschulrat der Regionalen Musikschule Sissach, aus seiner Mitte;
- c. 1 Mitglied in den Schulrat der Sekundarschule;
- d. 1 Mitglied in die Sozialhilfebehörde, aus seiner Mitte;
- e. die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs;
- f. 1 Mitglied in den Stiftungsrat des Regionalen Alters- und Pflegeheims Mülimatt Sissach;
- g. Delegierte in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelterkinden-Sissach;
- h. Delegierte in Zweckverbände, aus seiner Mitte;
- i. 1 Mitglied der Meliorationskommission, aus seiner Mitte;
- j. die nichtständigen, beratenden Kommissionen.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Alle Urnenwahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

§ 5 Stille Wahl

¹ Die Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl des Gemeinderats.

² Die Stille Wahl ist bei allen übrigen Urnenwahlen zulässig.

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

- a. einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00;
- b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.00.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Ausgaben ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen.

- a. ungebundene Ausgaben:
CHF 10'000.00 für die Einzelausgabe;
CHF 20'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
CHF 50'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
CHF 10'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nussdorf vom 3. Dezember 2009 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung bedarf des Beschlusses durch die Einwohnergemeindeversammlung, der Annahme an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

² Sie tritt auf den 1. Juni 2025 in Kraft.

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 10. Juni 2025

Genehmigt an der Urne am: 28. September 2025

Genehmigt vom Regierungsrat am: 14. Oktober 2025


IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE NUSSHOF

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:



Rolf Wirz



Danièle Quenzer